ISSN 1725-2539

Amtsblatt

L 258

der Europäischen Union

46. Jahrgang
10. Oktober 2003

5

7

9

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

- I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1773/2003 der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

Verordnung (EG) Nr. 1774/2003 der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Verordnung (EG) Nr. 1775/2003 der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte neunte Teilausschreibung

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

Kommission

2003/708/EG:

(1) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)



2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Inhalt (Fortsetzung)	2003/709/EG:
	* Beschluss der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Einsetzung einer Europäischen beratenden Verbrauchergruppe
	2003/710/EG:
	* Beschluss der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Litauen an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums
	Berichtigungen
	* Berichtigung der Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (ABL L 268 vom 4.10.2002)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1771/2003 DES RATES vom 7. Oktober 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 zur Eröffnung und Aufstockung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Versorgung der Gemeinschaft mit bestimmten Fischereierzeugnissen hängt gegenwärtig von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, die geltenden Zollsätze für diese Waren teilweise oder vollständig auszusetzen, um die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, ohne jedoch die Entwicklungsaussichten der Fischerzeugung in der Gemeinschaft zu gefährden. Mit Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse (¹) wurden daher die Zollkontingente für bestimmte Zeit ausgesetzt.
- (2) Die Kommission hat die Märkte und den Versorgungsbedarf der Verbraucherindustrien für das Jahr 2003 untersucht. Für die Erfordernisse der internen und der externen Politikbereiche der Gemeinschaft sollten bestimmte neue Zollkontingente für die in Frage stehenden Waren eröffnet und bestimmte schon bestehende Kontingente aufgestockt werden, um den Weiterbestand der gemeinschaftlichen Erzeugung zu gewährleisten.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 ist demgemäß zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2803/2000 wird wie folgt geändert:

- Für die im genannten Anhang aufgeführten Waren und Kontingentszeiträume werden die Zollkontingente im Anhang der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.
- Für den Kontingentszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 wird
 - a) die Kontingentsmenge des Zollkontingents 09.2785 auf 20 000 Tonnen festgelegt,
 - b) die Kontingentsmenge des Zollkontingents 09.2786 auf 1 500 Tonnen festgelegt,
 - c) die Kontingentsmenge des Zollkontingents 09.2794 auf 7 000 Tonnen festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 2003.

Im Namen des Rates Der Präsident G. TREMONTI

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	Taric-Unter- teilung	Warenbezeichnung	Kontingents- menge (in Tonnen)	Kontingents- zollsatz (in %)	Kontingents- zeitraum
09.2759	ex 0302 50 10 ex 0302 50 90 ex 0303 60 11 ex 0303 60 19 ex 0303 60 90	20 10 10 10 10	Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verar- beitung bestimmt (a) (b)	50 000	0	1.1.2003- 31.12.2003
09.2760	ex 0303 78 11 ex 0303 78 12 ex 0303 78 13 ex 0303 78 19	10 10 10 11 81	Seehecht (Merlucius spp. ausgenommen Merlucius merluccius, Urophycis spp.), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (4) (b)	20 000	0	1.1.2003- 31.12.2003
09.2761	ex 0304 20 91 ex 0304 20 95 ex 0304 90 97	10 70 60	Filets vom Blauen Grenadier (Macruronus spp.), gefroren, und anderes gefrorenes Fischfleisch, zur Verarbeitung bestimmt (a) (b)	15 000	0	1.1.2003- 31.12.2003
09.2762	ex 0306 11 10 ex 0306 11 90	10 60	Langusten (Palinurus Arten, Panulirus Arten, Jasus Arten), gefroren, zur Verar- beitung bestimmt (a) (b)	1 500	6	1.1.2003- 31.12.2003

- (a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.
 (b) Dieses Kontingent findet Anwendung auf Waren, die einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
 - Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
 - Zerteilen, ausgenommen Zerteilen in Ringe, Filetieren, Herstellen von Lappen oder Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage,
 - Sortieren,
 - Etikettieren,
 - Verpacken,
 - mit Eis versehen,
 - Gefrieren,
 - Tiefgefrieren,
 - Auftauen, Trennen.

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Herabsetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1772/2003 DER KOMMISSION vom 9. Oktober 2003

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt. (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
		-
0702 00 00	052	99,9
	060	95,9
	064	110,4
	068	67,7
	096	72,9
	204	138,6
	999	97,6
0707 00 05	052	101,8
	999	101,8
0709 90 70	052	92,6
	999	92,6
0805 50 10	052	81,6
	382	58,3
	388	63,5
	524	77,8
	528	62,7
	999	68,8
0806 10 10	052	106,4
	064	114,9
	508	301,7
	999	174,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	46,8
	388	74,9
	400	52,1
	508	103,4
	512	110,4
	720	43,7
	800	187,5
	804	105,0
	999	90,5
0808 20 50	052	105,0
	064	55,0
	388	170,0
	720	40,2
	999	92,5

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 1773/2003 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2003

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 (³), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 (4), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden "repräsentativer Preis" genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission (⁵) bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26. (3) ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

DE

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 9. Oktober 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag (²) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 (1)	5,94	0,35	_
1703 90 00 (1)	8,66	_	0

⁽¹) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.
(²) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1774/2003 DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2003

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor (³) definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	44,96 (1)
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,72 (¹)
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	44,96 (¹)
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,72 (¹)
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4888
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	48,88
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	49,70
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	49,70
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4888

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

- S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.
- (¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1775/2003 DER KOMMISSION vom 9. Oktober 2003

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/ 2003 durchgeführte neunte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 (³) werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die neunte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte neunte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 52,776 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²) ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kiribati über die Fischerei in der Fischereizone Kiribatis (¹)

Die Europäische Gemeinschaft und die Regierung der Republik Kiribati haben einander am 18. Juni 2003 bzw. 16. September 2003 mitgeteilt, dass die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Das Abkommen ist somit gemäß Artikel 16 des Abkommens am 16. September in Kraft getreten.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2003

zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates sowie der Anhänge I und II der Entscheidung 93/198/EWG hinsichtlich der Aktualisierung der Veterinärbescheinigungen für Schafe und Ziegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3511)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/708/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (2), insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/50/EG (4), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Veterinärbescheinigung für den Handel mit Zucht-(1)schafen und Zuchtziegen ist als Musterbescheinigung III in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG festgelegt.
- Die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen (2)für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern sind Gegenstand der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission vom 17. Februar 1993 (5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/261/EG (6).
- Gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I und Anhang IX (3) Kapitel E der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission (8), wurden bestimmte

Handels- und Einfuhrbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgehoben, sofern es sich um Tiere des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR handelt.

- Es ist angezeigt, die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Muster III der Richtlinie 91/68/EWG sowie die Bescheinigungen gemäß den Anhängen I und II der Entscheidung 93/198/EWG mit den aktualisierten Vorschriften in Einklang zu bringen.
- Die Richtlinie 91/68/EWG und die Entscheidung 93/ 198/EWG sollten daher geändert werden.
- Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Muster III in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG wird durch den Text in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 93/198/EWG wird wie folgt geändert:

- 1. Anhang I wird durch den Text in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.
- 2. Anhang II wird durch den Text in Anhang III dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 13. Oktober 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 51. (5) ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 31.

ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Oktober 2003

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

ANHANG I

"Muster III

1.	Versender (Name und vollständige Anschrift)	GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG (¹) FÜR DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL MIT ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN				
•••••			Nr.	ORIO	GINAL	
			3. MITO	GLIEDSTAAT		
2.	Empfänger (Name und vollständige Anschrift)					
				tändige Behörde		
				sterium:stellungsbehörde:		
				renungssenstae.		
5.	Verladeort:					
6.	Transportmittel (2)		-			
6.1.	Тур		7. Herl	kunftsbetrieb(e)		
6.2.	Identifizierung		-			
8.	Bestimmung der Tiere		7.1. Nam	e und Anschrift des Betriebs (4)		
8.1.	EU-Mitgliedstaat:					
8.2.1.	Name und Anschrift des Betriebs (4)					
8.2.2.	Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Sam Herkunftsmitgliedstaat (4)					
			7.2. Name, Anschrift und Zulassungsnummer der Sammelstelle (*)			
•••••						
9.	Anzahl Tiere					
10.	Angaben zur Identifizierung der Tiere:					
10.1. 10.2.	Tierart(en): Individuelle Kennzeichnung der Tiere in dieser Sendun		Rasse:			
10.2.	marviadene kennzeiennung der Tiere in dieser Sendan	ıg.		1		
	Amtliche Kennnummer (³)		Monaten) und (♀♂ kastriert)	Anzahl Tiere		
					_	
					_	
					_	
11.	Herkunft der Tiere					
	Die Tiere wurden entweder					
	a) im Gebiet der Gemeinschaft geboren und von Gebi	urt an dort øeh:	alten (4)			
	oder		()			
	b) gemäß Artikel 8 der Richtlinie 72/462/EWG	aue ainom P	rittland singafiih	t das die Tiergesundheitsenforderungen	der Entechnidure	
	93/198/EWG der Kommission erfüllt (4).	aus einem L	mana emgeluhr	i, das die Hergesundheitsanforderungen	uei emischeidung	

12. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

- 12.1. Sie wurden heute (24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden;
- 12.2. es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms unschädlich beseitigt werden sollen;
- 12.3. sie stammen nicht aus einem Betrieb, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, und sind nicht mit Tieren aus gesperrten Betrieben in Berührung gekommen, wobei
- 12.3.1. die Betriebssperre mit dem Ausbruch einer der folgenden Seuchen, für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, in Zusammenhang steht:
 - Brucellose.
 - Tollwut.
 - Milzbrand;
- 12.3.2. die Sperre nach der Tötung und/oder unschädlichen Beseitigung des letzten an einer der genannten Seuchen leidenden oder für eine der genannten Seuchen empfänglichen Tieres mindestens dauert
 - 42 Tage in Falle von Brucellose,
 - 30 Tage in Falle von Tollwut,
 - 15 Tage in Falle von Milzbrand;
- 12.3.3. die Tiere weder aus einem Betrieb stammen noch mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen sind, der in einer nach geltendem Gemeinschaftsrecht abgegrenzten Schutzzone liegt, aus der keine Tiere verbracht werden dürfen;
- 1.2.3.4. die Tiere weder unter ein Gemeinschaftsprogramm zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche fallen noch gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;
- 12.4. sie sind zumindest in den 30 Tagen vor dem Verladen in ein und demselben Herkunftsbetrieb bzw. soweit sie weniger als 30 Tage alt sind von Geburt an im Herkunftsbetrieb gehalten worden, und in den letzten 21 Tagen vor dem Verladen sind weder Schafe noch Ziegen in den Herkunftsbetrieb eingestellt worden, und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand aus dem Herkunftsbetrieb sind keine aus Drittländern eingeführten Paarhufer in den Herkunftsbetrieb eingestellt worden, es sei denn, die Einstellung erfolgte nach Maßgabe von Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG;
- 12.6. Sie erfüllen zumindest eine der unter Punkt 12.6.1., 12.6.2. bzw. 12.6.3. genannten Bedingungen und dürfen daher in einen amtlich anerkannt brucellosefreien (B. melitensis) Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden (4):
- 12.6.2. sie stammen aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb (4), oder
- 12.6.3. sie stammen aus einem brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb, und
 - i) sind einzeln gekennzeichnet, und
 - ii) sind zu keiner Zeit gegen Brucellose geimpft worden oder die Impfung liegt über zwei Jahre zurück oder es handelt sich um über zwei Jahre alte weibliche Tiere, die vor Erreichen des siebten Lebensmonats geimpft worden sind, und
 - iii) sind unter amtlicher Überwachung im Herkunftsbetrieb quarantänisiert und während dieser Zeit zwei Mal im Abstand von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe von Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG mit Negativbefund auf Brucellose untersucht worden (4);
- 12.7. sie erfüllen zumindest eine der unter Punkt 12.7.1., 12.7.2. bzw. 12.7.3. genannten Bedingungen und dürfen daher in einen brucellosefreien (B. melitensis) Schaf- und Ziegenhaltungsbetrieb eingestellt werden (4):
- 12.7.1 sie stammen aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb (4); oder
- 12.7.2. sie stammen aus einem brucellosefreien (B. melitensis) Betrieb (4), oder

- 12.7.3. bis zu dem in gemäß der Entscheidung 90/242/EWG genehmigten Tilgungsplänen vorgesehenen Stichtag: sie stammen aus einem anderen als dem unter Punkt unter 12.7.1. und 12.7.2. genannt Betrieben und erfüllen folgende Bedingungen:
 - i) Sie sind einzeln gekennzeichnet, und
 - ii) sie stammen aus einem Betrieb, in dem alle Tiere der für Brucellose (B. melitensis) empfänglichen Arten seit mindestens 12 Monaten frei von klinischen oder anderen Anzeichen von Brucellose sind; und
 - iii) sie wurden entweder
 - in den letzten zwei Jahren nicht gegen Brucellose (B.melitensis) geimpft,
 - im Herkunftsbetrieb unter amtlicher Kontrolle quarantänisiert und während dieser Zeit zwei Mal im Abstand von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe von Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG mit Negativbefund auf Brucellose untersucht (4),
 - vor Erreichen des siebten Lebensmonats, jedoch nicht später als 15 Tage vor dem Einstellen in den Bestimmungsbetrieb, mit Rev-1-Impfstoff geimpft (4);
- 12.8. Sie müssen in Bezug auf Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) und soweit es sich um nicht kastrierte Zuchtböcke handelt
 - i) aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von Infektiöser Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten 60 Tagen vor ihrem Versand ununterbrochen in diesem Betrieb gehalten worden sein, und
 - iii) in den letzten 30 Tagen vor ihrem Versand gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG mit Negativbefund auf Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) untersucht worden sein.
- 12.9. Sie stammen nach bestem Wissen des Unterzeichneten und nach schriftlicher Erklärung des Eigentümers der Tiere nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, in dem folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:
 - i) in den letzten sechs Monaten: infektiöse Agalaktie des Schafes (Mycoplasma agalactiae) bzw. infektiöse Agalaktie der Ziege (Mycoplasma agalactiae, M. capricolum, M. mycoides subsp. mycoides "LC-Typ"),
 - ii) in den letzten zwölf Monaten: Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa,
 - iii) in den letzten drei Jahren: Lungenadenomatose, Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege. Dieser Zeitraum wird jedoch auf 12 Monate verkürzt, wenn mit Maedi/Visna oder viraler Arthritis/Enzephalitis infizierte Tiere getötet und alle verbleibenden Tiere zwei Mal mit Negativbefund untersucht wurden.
- 12.10. In Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:
- 12.10.1.1. Die Tiere wurden entweder von Geburt an oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in (einem) Betrieb(en) gehalten, der (die) zumindest in den letzten drei Jahren folgende Bedingungen erfüllte(en) (4):
 - i) Er (sie) wird (werden) regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert,
 - ii) die Tiere sind gekennzeichnet,
 - iii) es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt,
 - iv) alte weibliche Merztiere werden im (in den) Betrieb(en) stichprobenweise untersucht,
 - v) weibliche Tiere werden nur unter der Bedingung in den (die) Betrieb(e) eingestellt, dass sie aus einem Betrieb bezogen wurden, der dieselben Anforderungen erfüllt; oder
- $12.10.1.2. \hspace{0.5cm} es \hspace{0.5cm} handelt \hspace{0.5cm} sich \hspace{0.5cm} um \hspace{0.5cm} Schafe \hspace{0.5cm} des \hspace{0.5cm} Prionprotein-Genotyps \hspace{0.5cm} ARR/ARR \hspace{0.5cm} im \hspace{0.5cm} Sinne \hspace{0.5cm} von \hspace{0.5cm} Anhang \hspace{0.5cm} I \hspace{0.5cm} der \hspace{0.5cm} Entscheidung \hspace{0.5cm} 2002/1003/EG \hspace{0.5cm} der \hspace{0.5cm} Kommission \hspace{0.5cm} (4); \hspace{0.5cm} Prionprotein-Genotyps \hspace{0.5cm} ARR/ARR \hspace{0.5cm} im \hspace{0.5cm} Sinne \hspace{0.5cm} von \hspace{0.5cm} Anhang \hspace{0.5cm} I \hspace{0.5cm} der \hspace{0.5cm} Entscheidung \hspace{0.5cm} 2002/1003/EG \hspace{0.5cm} der \hspace{0.5cm} Kommission \hspace{0.5cm} (4); \hspace{0.5cm} Prionprotein-Genotyps \hspace{0.5cm} ARR/ARR \hspace{0.5cm} im \hspace{0.5cm} Sinne \hspace{0.5cm} Von \hspace{0.5cm} Anhang \hspace{0.5cm} I \hspace{0.5cm} der \hspace{0.5cm} Entscheidung \hspace{0.5cm} 2002/1003/EG \hspace{0.5cm} der \hspace{0.5cm} Kommission \hspace{0.5cm} (4); \hspace{0.5cm} Prionprotein-Genotyps \hspace{0.5cm} ARR/ARR \hspace{0.5cm} im \hspace{0.5cm} Sinne \hspace{0.5cm} Von \hspace{0.5cm} Anhang \hspace{0.5cm} I \hspace{0.5cm} ARR/ARR \hspace{0.5cm} im \hspace{0.5cm} Prionprotein-Genotyps \hspace{0.5cm} ARR/ARR \hspace{0.5cm} im \hspace{0.5cm}$

und

- 13.1. Die Tiere wurden in zuvor gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektinsmittel desinfizierten Transportmitteln und Transportbehältern so befördert, dass ihr Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt wurde.
- 13.3. Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren die Tiere im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG transportfähig (6).
- 14. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag der Untersuchung der Tiere für die Dauer von 10 Tagen.

14.1. Amtssiegel und Unterschrift	14.2. Ausgestellt in:
	[Untersuchungsort angeben]
Siegel	14.3. Ausgestellt am:
	[Untersuchungsdatum angeben]
	14.4. Unterschrift des amtlichen Tierarztes
	[Name und Amtsbezeichnung in Großbuchstaben]

- (¹) Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur für Tiere ausgestellt werden, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff befördert werden sollen, die aus ein und demselben Betrieb stammen und die ein und demselben Empfänger zugeführt werden.
 (²) Bei Eisenbahnwaggons und LKWs die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen den Schiffsnamen angeben.
 (³) Nummer und Standort angeben.

- (*) Nummer und Standort angeben.
 (*) Falls nicht zutreffend, streichen.
 (*) Soweit eine Sendung in einer Sammelstelle zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt das Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begann, als frühester Termin, an dem ein beliebiger Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
 (*) Diese Erklärung enthebt Transportunternehmer nicht von ihrer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung, insbesondere nur transportfähige Tiere befördern.

ANHANG II

"ANHANG I

TEIL 1(a)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und Schlachtziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer:

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Arbeitstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

					Cod	e Nr. (¹)
Aus:	fuhrland:					
Zusi	ändiges Ministerium:					
Aus	stellungsbehörde:					
Best	immungsland:					
[.	Anzahl der Tiere:		(in Worte			
I.	Angaben zur Identi	ifizierung der Tiere:				
						1, anhand der sich sei Schlachttier ausweist.
	Anzahl Tiere	Amtliche Kenn- nummer	Art (Schafe/Ziegen)	Rasse	Alter	Geschlecht
III.	Herkunft der Tiere					
	Name(n) und Anschr	rift(en) des(der) Herku	nftsbetriebe(s):			
V.	Bestimmung der Ti	ere				
	Die Tiere werden ver	sandt von:				
			(Verladeo	ort)		
	nach:		(Bestimmungslan			

⁽¹) Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

DE	

	(Transportmittel und Zulassungsnummer, Flugnummer b	zw. der eingetragenen Namen angeben)
Angaben zum (Gesundheitszustand:	
Der Unterzeichn	ete, amtlicher Tierarzt von:	(Ausfuhrland)
bestätigt Folgend	les:	
1	(Ausfuhrland)	(Region)
unmittelbar v innerhalb des	vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuch	on Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Mona ne geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, npft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind ni
2		
	(Ausjunriana)	(Region)
	(Ausfuhrland) folgenden Tierseuchen:	(Region)
war frei von b — in den zv Pest der	folgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rii	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieb
war frei von i — in den zv Pest der und wähi	folgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rii kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie o	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg ler Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieb eimpft worden;
war frei von i — in den zw Pest der und währ — in den sec	folgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinkleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie o rend dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten ge	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg ler Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieb eimpft worden;
war frei von i — in den zw Pest der und währ — in den sec	folgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinkleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie ogend dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten gebas Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesilarenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen: en geboren in	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg ler Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieb eimpft worden; kulärer Stomatitis.
war frei von i — in den zv Pest der und wähi — in den sec 3. Die auszufüh	folgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinkleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie ogend dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten gebas Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesilarenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen: en geboren in	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg ler Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieb eimpft worden; kulärer Stomatitis.
war frei von h — in den zw Pest der und wäh — in den sec 3. Die auszufüh a) Sie wurde	folgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rit kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie o rend dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten ge chs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesil urenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen: en geboren in	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfiel eimpft worden; kulärer Stomatitis. (Region)
war frei von h — in den zw Pest der und wäh — in den sec 3. Die auszufüh a) Sie wurde	rolgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Ritkleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie ogend dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten gebas Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesil urenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen: en geboren in (Ausfuhrland)	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfiel eimpft worden; kulärer Stomatitis. (Region)
war frei von h — in den zw Pest der h und wähn — in den sec 3. Die auszufüh a) Sie wurde und — sec oder	rolgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Ritkleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie ogend dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten gebas Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesil urenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen: en geboren in (Ausfuhrland)	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieb eimpft worden; kulärer Stomatitis. (Region) purt an dort gehalten,
war frei von h — in den zw Pest der h und wähn — in den sec 3. Die auszufüh a) Sie wurde und — sec oder sind wurde	folgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinkleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie orend dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geschs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesil urenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen: en geboren in (Ausfuhrland) oweit sie weniger als drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Mo	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfiele eimpft worden; kulärer Stomatitis. (Region) purt an dort gehalten,
war frei von h — in den zw Pest der und wähn — in den sec 3. Die auszufüh a) Sie wurde und — sec oder sind wurd gehalten,	folgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinkleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie orend dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geschs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesilarenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen: en geboren in (Ausfuhrland) oweit sie weniger als drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sin	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfiebeimpft worden; kulärer Stomatitis. (Region) purt an dort gehalten,
war frei von i — in den zw Pest der und wähn — in den sec 3. Die auszufüh a) Sie wurde und — sec oder sind wurd gehalten, oder	folgenden Tierseuchen: völf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinkleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie orend dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geschs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesilarenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen: en geboren in (Ausfuhrland) oweit sie weniger als drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sind — von Gebelen vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate alt sin	nderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Zieg der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieb eimpft worden; kulärer Stomatitis. (Region) purt an dort gehalten,

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem Drittland auf der Liste in Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich etwaiger ergänzender Entscheidungen, zumindest gleichwertig sind;

(Nichtzutreffendes streichen)

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

- b) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. soweit sie weniger als 30 Tage alt sind von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km laut amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber und Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;
- c) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:
 - i) Sie wurden in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen noch nie Fälle von Traberkrankheit aufgetreten sind (3),

oder

 ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist,

und

- iii) soweit sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I, Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieanforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt (³);
- d) sie stammen aus einem Betrieb, der nicht von Amts gesperrt war
 - in den letzten 42 Tagen: wegen Brucellose,
 - in den letzten 30 Tagen: wegen Tollwut,
 - in den letzten 15 Tagen: wegen Milzbrand,

der unter Bedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission, amtlich zur Ausfuhr von Schlachtschaden und Schlachtziegen in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist,

und wurden zusammengeführt in

(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mit Klauentieren in Berührung, die die Anforderungen dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort, in dem im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

(Name des Ausfuhrlandes)

⁽³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

DE

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

(Nicht Zutreffendes streichen)

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, wurden zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen der herausfallen können.

Die Protokolle für die Zulassung von Märkten, die die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passiert haben,

entsprachen Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise. Ausgestellt in am (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (4) (Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) VIII. Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs (nur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per Flugzeug oder Schiff erfolgt) Der Unterzeichnete, Kapitän des Flugzeugs (Flugnummer)/Kapitän des Schiffes (Name), erklärt, dass die in Abschnitt Gemeinschaft außer in (Flughäfen oder Seehäfen mit Zwischenstop auf dem Weg) an keinem anderen Ort gelandet ist/angelegt hat. Ausgestellt in am

	(Unterschrift des Kapitäns) (⁴)
Siegel (⁴)	
	(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung des Unterzeichneten)

(Tag der Ankunft)

(Ankunftshafen oder -flughafen)

⁽⁴⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

TEIL 1(b)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und Schlachtziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer:

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Wege zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Arbeitstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

					Code N	r. (¹)
Ausf	uhrland:					
Zusta	ändiges Ministerium:					
Auss	tellungsbehörde:					
Besti	mmungsland:					
I.	Anzahl Tiere:		(in Worte			
II.	Angahen zur Identi	ifizierung der Tiere:				
11.	Jedes zur Ausfuhr		ss mit einer individ	uellen Nummer gek	ennzeichnet sein,	anhand der sich seir
	Anzahl Tiere	Amtliche Kenn- nummer	Art (Schafe/Ziegen)	Rasse	Alter	Geschlecht
III.	Herkunft der Tiere					
	Name(n) und Anschi	rift(en) des(der) Herku	nftsbetriebe(s):			
IV.	Bestimmung der Ti	ere				
	Die Tiere werden ver	sandt von:				
			(Verladeo			
	nach:					
			(Bestimmungsland	und ortland)		

⁽¹⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

	_
DE	
DE.	- 1

	(Transportmittel und Registriernummer, Flugnummer bzw. der	eingetragenen Namen angeben)			
Nam	Name und Anschrift des Versenders:				
	e und Anschrift des Empfängers:				
Anga	ıben zum Gesundheitszustand:				
Der I	Jnterzeichnete, amtlicher Tierarzt von:				
		(Ausfuhrland)			
bestä	tigt Folgendes:				
1	,				
1	(Auşfuhrland)	(Region)			
u ir	var in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von M nmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche gei nnerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft v egen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.	impft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere z			
2	,				
	(Ausfuhrland) rar frei von folgenden Tierseuchen:	(Region)			
_	 in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderp Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der H und während dieser zwölf Monate ist gegen keine dieser Krankheit in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von vesikuläre 	lirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalt ten geimpft worden;			
		ei Stomatius.			
3. D	bie auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:				
a)	Sie wurden geboren in				
	(Ausfuhrland)	(Region)			
	und — soweit sie weniger als drei Monate alt sind — von Geburt a	nn dort gehalten,			
	oder				
	sie wurden vor dem Tag ihres Verladens mindestens drei Monate l	ang ununterbrochen in			
	(Ausfuhrland)	(Region)			
	gehalten,	(
	oder				
	sie wurden frühestens vor drei Monaten eingeführt nach				

(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

 $(Nicht\ Zutreffendes\ streichen)$

- b) wurden in den letzten 30 Tagen bzw. soweit sie weniger als 30 Tage alt sind von Geburt an in einem Betrieb gehalten, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber und vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;
- c) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:
 - i) Sie wurden entweder in Betrieben geboren und ununterbrochen gehalten, in denen noch nie Fälle von Traberkrankheit aufgetreten sind (³),

ode

 ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist,

und

- iii) soweit sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I, Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieanforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt (3);
- d) Sie stammen aus einem Betrieb, der nicht von Amts wegen gesperrt war:
 - in den letzten 42 Tagen: wegen Brucellose,
 - in den letzten 30 Tagen: wegen Tollwut,
 - in den letzten 15 Tagen: wegen Milzbrand,

und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllen;

untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden worden;

- f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind:
- g) es wurden ihnen keine mastfördernden Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht:
- h) sie stammen direkt, d. h. ohne einen Markt passiert zu haben, aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen in

(Name der Sammelstelle)

und kamen bis zu ihrem Versand in das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mit Klauentieren in Berührung, die die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von

(Name des Ausfuhrlandes)

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

4. Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, wurden zuvor gereinigt und mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

⁽³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

_		
	DF	

VI.	Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.	e Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich
	Ausgestellt in	, am
		(Unterschrift desTierarztes) (⁴)
		(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)
VII.	Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs (nu Flugzeug oder Schiff erfolgt).	ur auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise pe
	IV genannten Tiere während des Flugs/der Seereise von Gemeinschaft an Bord des Flugzeugs/Schiffs verblieber)/Kapitän des Schiffes (Name) erkläre, dass die in Abschnit in
	Ausgestellt in	
	(Ankunftshafen oder -flughafen)	(Tag der Ankunft)
	Siegel (4)	(Unterschrift des Kapitäns) (⁴)
		(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung des Unterzeichneten)

 $[\]begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{ll} \be$

ANHANG III

"ANHANG II

TEIL 1(a)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Mastschafe und Mastziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinw	eis für den Einführer:	Ankunft an der Zucht- oder Nu Schiff an ein u	gung ist nur für Vete Grenzkontrollstelle be tztiere, die in ein und ınd denselben Bestimi l alle vorgesehenen Fris	gleiten. Sie gilt nur f demselben Eisenbal mungsort befördert	für Tiere ein und ders nnwaggon, Lastkraftv werden. Sie ist an	elben Kategorie, also vagen, Flugzeug oder
					Code Nr.	(1)
Ausf	uhrland:					
Zusta	indiges Ministerium:					
Auss	tellungsbehörde:					
Besti	mmungsland:					
I.	Anzahl der Tiere:		(in Worten			
II.	Angaben zur Identi	fizierung der Tiere:				
	Jedes zur Ausfuhr l Herkunftsbetrieb erm		ss mit einer individue	ellen Nummer gek	ennzeichnet sein, ar	nhand der sich sein
	Anzahl Tiere	Amtliche Kenn- nummer	Art (Schafe/Ziegen)	Rasse	Alter	Geschlecht
III.	Herkunft der Tiere					
	Name(n) und Anschr	ift(en) des (der) Herkt	ınftsbetriebe(s):			
IV.	Bestimmung der Tie					
	Die Here werden vers	sandi von:				
		•••••	(Verladeort)	•••••	
	nach:					

(Bestimmungsland und -ort)

⁽¹⁾ Von der zuständigen Behörde zugeteilt.

_		_
	DE	- 1

per I	Eisen bahn waggon/Lastkraft wagen/Flugzeug/Schiff:	
	(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnumm	er bzw. eingetragenen Namen angeben)
Nam	me und Anschrift des Versenders:	
Nam	me und Anschrift des Empfängers:	
Ang	gaben zum Gesundheitszustand	
Der 1	· Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von:	
		(Ausfuhrland)
best	tätigt Folgendes:	
1	,	
	(Auşfuhrland)	(Region)
i i	war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseud innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.	che geimpft, lässt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die
2	,	(2)
	(Ausfuhrland) war frei von folgenden Tierseuchen:	(Region)
	 in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von R Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie und während dieser zwölf Monate ist gegen keine dieser Kra in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vestender 	der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber, inkheiten geimpft worden;
3. Г	Die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere erfüllen folgen	de Anforderungen:
	a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) (
t	b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Unterst ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/6	
	(auf Verlangen des Einfuhrmitgliedsta	ats auszufüllen bzw. zu streichen)
c	gehalten, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher F	tiger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb eststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und uche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer fieber und Vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist;
Ċ	d) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderun	gen erfüllt:
	i) Sie wurden in Betrieben geboren und ununterbroche aufgetreten sind, (3)	n gehalten, in denen noch nie Fälle von Traberkrankheit
	oder	
		ps ARR/ARR im Sinne von Anhang I der Entscheidung stammen, in dem in den letzten sechs Monaten kein Fall von
	und	

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist. (3) Nicht Zutreffendes streichen.

iii) soweit sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die

DE

		Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieanforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt (³);
e)	i)	sie wurden geboren im Hoheitsgebiet von
		(Ausfuhrland) (Region)
		und — soweit sie weniger als sechs Monate alt sind — von Geburt an dort gehalten (3),
		ODER
		sie wurden vor dem Tag ihres Verladens mindestens sechs Monate lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet von
		(Ausfuhrland) (Region)
		gehalten (3),
		oder
		sie wurden vor frühestens sechs Monaten eingeführt nach
		(Ausfuhrland)
		(Region)
	iii)	sie wurden heute (binnen 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden; es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind; sie stammen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus
	,	tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei
		1. eine Betriebssperre bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, verhängt wird:
		— Brucellose,
		— Tollwut, — Milzbrand:
		2. die Sperrfrist nach Beseitigung des letzten erkrankten bzw. mutmaßlich erkrankten Tieres noch mindestens
		— 42 Tage bei Brucellose,
		— 30 Tage bei Tollwut,— 15 Tage bei Milzbrand dauert,
		und sie stammen auch nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der in einem Gebiet liegt, das aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist;
		genommen, an in onem cocks angly and and instrumental containing graphic and
)	EN	TWEDER:
	i)	sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen an amtlich anerkannt brucellosefreie Bestände im Sinne von Anhang II Teil 1c Kapitel 1 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden Tiere am
		unterzogen wurden (4), negativ aufgefallen ist; oder

⁽⁴⁾ Handelt es sich um mehrere Betriebe, so muss das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.

DE	

VI.

Diese

		Kommission hi	nsichtlich der Aufnahme von Tie	Teil 1c Kapitel 1 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der ren in amtlich anerkannt brucellosefreie Betriebe, einschließlich
		zweier serologis	cher Untersuchungen, die am	(Datum der ersten Untersuchung)
		und am		
			(Datum der zweiten Untersuchung)	() durengerume warden and negativ adogetation sind (),
		ODER	t D.4t.	norman la contrata de la Companya de la Companya de la contrata de la Companya de la contrata de la Companya de la contrata del contrata de la contrata del contrata de la contrata del contrata de la contrata del contrata de la contrata del contrata del contrata de la contrata de la contrata de la contrata del contra
	ii)		ntscheidung 93/198/EWG der Kor	ingen an brucellosefreie Bestände im Sinne von Anhang II Teil 1c nmission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in
				(Datum)
		unterzogen wur	rden (4) und negativ ausgefallen ist ((3);
		oder		
		Kommission h	insichtlich der Aufnahme von	Teil 1c Kapitel 2 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Tieren in anerkannt brucellosefreie Betriebe, gegebenenfalls en, die am
				(Datum der ersten Untersuchung)
		und am		
		durchgeführt wi	urden und negativ ausgefallen sind	O,
		ODER	0 0	.,
	iii)	sie stammen aus	S	(3)
	,		(Land)	(Region)
		Liste in Teil 5 de	es Anhangs der Entscheidung 97/23	orderungen an den Status 'amtlich brucellosefrei' erfüllt und in der 32/EG der Kommission geführt ist (³);
g)	sie)	stammen direkt,	d. n. onne einen Markt passiert zu	haben, aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden
	ve	·laden in		(5) (Verladeort)
	Kla	auentieren, die die dem im Umkreis	e Anforderungen dieser Entscheidt von 20 km nach amtlicher Feststel	sgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit ung nicht erfüllen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort, llung der Veterinärbehörden von
	••••			ne des Ausfuhrlandes)
	Zie	egen, Pest der kle		auenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber
aı	mtlic	h zugelassenen 1	Desinfektionsmittel desinfiziert u	Tiere verladen wurden, wurden zuvor gereinigt und mit einem nd sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter ausfließen oder herausfallen können.
		cheinigung gilt ab keit um die Dauer		auer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich
Ausg	estell	t in		am
				(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)
				(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

VII.	Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs (nur Flugzeug oder Schiff erfolgt)	auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per
	erklärt, dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während de nachin der Europäischen Gemeinschaft an B	
Ausg	estellt in, (Ankunfishafen oder -flughafen)	am(Tag der Ankunft)
		(Unterschrift des Kapitäns) (⁵)
	Siegel (5)	(Name und Dienstbezeichnung in Großbuchstaben)

 $[\]overline{\text{(5) Unterschrift und}} \text{ Siegel m\"{u}ssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen}.$

TEIL 1(b)

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Zuchtschafe und Zuchtziegen, die zum Versand in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Hinweis für den Einführer:

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Tiersendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten. Sie gilt nur für Tiere ein und derselben Kategorie, also Zucht- oder Nutztiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.

					Code N	Ir. (1)
Ausi	fuhrland:					
Zust	ändiges Ministerium:					
Auss	stellungsbehörde:					
Best	immungsland:					
I.	Anzahl der Tiere:			(in Worten)		
II.	Angaben zur Identi	ifizierung der Tiere:				
	Jedes zur Ausfuhr Herkunftsbetrieb erm		ss mit einer individ	luellen Nummer gek	ennzeichnet sein,	anhand der sich sei
	Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art (Schafe/Ziegen)	Rasse	Alter	Geschlecht
III.	Herkunft der Tiere					
			ınftsbetriebe(s):			
IV.	Bestimmung der Ti	ere				
	Die Tiere werden vers	sandt von:				
			(Verladeo			
	nach:		() cranico	,		
			(Bestimmungslan	d und -ort)		

⁽¹⁾ Von der zuständigen Behörde zugestellt.

 (Ausfuhrland) war frei von folgenden Tierseuchen: in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzun Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden; in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis. 	
Name und Anschrift des Empfängers:	
Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von:	
Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt von:	
bestätigt Folgendes: 1	
1	and)
 (Ausfuhrland) war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klaunmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. (Ausfuhrland) war frei von folgenden Tierseuchen: — in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzun Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden; — in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis. Die in dieser Bescheinung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermitte b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzo 	
war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klaunmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. 2	
unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, lässt in innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden. 2	(Region)
 (Ausfuhrland) war frei von folgenden Tierseuchen: in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzun Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden; in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis. Die in dieser Bescheinung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermitte b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzo 	seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, di
 war frei von folgenden Tierseuchen: in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzun Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden; in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis. Die in dieser Bescheinung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermitte b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzo 	
 in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzun Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden; in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis. Die in dieser Bescheinung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermitte b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzo 	(Region)
Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf und während dieser Zeit ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden; — in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Vesikulärer Stomatitis. 3. Die in dieser Bescheinung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermitte b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzo	
 3. Die in dieser Bescheinung beschriebenen Tiere erfüllen folgende Anforderungen: a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermitte b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzo 	genkrankheit, Lungenseuche der Zieger - und Ziegenpocken sowie Rifttalfieber
 a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermitte b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzo 	
a) Sie sind so gekennzeichnet, dass ihr(e) Herkunftsbetrieb(e) ohne weiteres ermitte b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzo	
b) sie wurden mit Negativbefund der (den) folgenden Untersuchung(en) unterzo	elt werden kann (können):
ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 91/68/EG des Rates verla	
	angen kann: (3):
(auf Verlangen des Einfuhrmitgliedstaates auszufüllen bzw. z	u streichen)
c) sie wurden in den letzten 30 Tagen bzw. — soweit sie weniger als 30 Tage als gehalten, um den im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung in den le Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pe Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber und Vesikulän	etzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und st der kleinen Wiederkäuer, Enzootische
d) in Bezug auf die Traberkrankheit sind folgende Anforderungen erfüllt:	
 i) sie wurden in Betrieben geboren und von Geburt an ununterbrochen in Beden letzten drei Jahren kein Fall von Traberkrankheit aufgetreten ist und die 	
— sie werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert,	
 die Tiere sind gekennzeichnet, 	
 es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt, 	
— alte weibliche Merztiere werden im Betrieb stichprobenweise untersucht	t,
 weibliche Tiere werden nur unter der Bedingung in den Betrieb einges wurden, der dieselben Anforderungen erfüllt (3); 	stellt, dass sie aus einem Betrieb bezoger
oder	
 ii) es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR im 2002/1003/EG der Kommission, die aus Betrieben stammen, in denen in Traberkrankheit aufgetreten ist; (3) 	

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist. (3) Nicht Zutreffendes streichen.

- iii) soweit die Tiere für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der für sein gesamtes oder einen Teil seines Hoheitsgebiets für die Regelung gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstaben b) oder c) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Frage kommt, sind die Garantieanforderungen, die in den unter dem jeweiligen Buchstaben genannten Programmen vorgesehen sind, erfüllt; (3)
- e) sie stammen nach bestem Wissen des Unterzeichneten und nach schriftlicher Erklärung des Eigentümers der Tiere nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, in dem folgende Krankheiten klinisch festgestellt worden sind:
 - i) in den letzten sechs Monaten: Infektiöse Agalaktie des Schafes (Mycoplasma agalactiae) bzw. Infektiöse Agalaktie der Ziege (Mycoplasma agalactiae, Mycoplasma capricolum, Mycoplasma mycoides var. mycoides ,LC-Typ');
 - ii) in den letzten zwölf Monaten: Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa;
 - iii) in den letzten drei Jahren Fälle: Lungenadenomatose;
 - iv) in den letzten drei Jahren: Maedi/Visna oder Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege (3);

oder

in den letzten zwölf Monaten: Maedi/Visna oder Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege, soweit alle infizierten Tiere getötet und alle verbleibenden Tiere im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund zwei Untersuchungen unterzogen wurden (³);

) sie wurden geb	oren in		
	(Aufuhrland)	(Region)	(2
und — soweit	and — soweit wenn sie weniger als sechs Monate alt sind — von Geburt an dort gehalten (3),		
oder			
sie wurden vor	en vor dem Tag ihres Verladens mindestens sechs Monate lang ununterbrochen in		
	,		(2
***************************************	(Ausfuhrland)	(Region)	
gehalten (3),			
oder			
sie wurden frül	nestens vor sechs Monaten eingeführt nach		
	,		(-
	(Ausfuhrland)	(Region)	

aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland gemäß Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG des Rates, einschließlich etwaiger ergänzender Entscheidungen, zumindest gleichwertig sind (3).

- g) sie wurden heute (innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen) untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden:
- h) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind;
- i) sie stammen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, wobei
 - i) eine Betriebssperre bei Auftreten der folgenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, verhängt wird:
 - Brucellose,
 - Tollwut,
 - Milzbrand;
 - ii) die Sperrfrist nach Beseitigung des letzten erkrankten bzw. mutmaßlich erkrankten Tieres noch mindestens
 - 42 Tage bei Brucellose,
 - 30 Tage bei Tollwut,
 - 15 Tage bei Milzbrand dauert;

und sie dürfen nicht aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen sein, der in einem Gebiet liegt, das aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist;

- j) sie müssen, soweit es sich um Zuchtschafböcke handelt (3):
 - aus einem Betrieb stammen, in dem während der letzten zwölf Monate kein Fall von Infektiöser Epididymitis des Schafbocks (B. ovis) aufgetreten ist;
 - während der letzten 60 Tage vor ihrem Verladen zur Ausfuhr ununterbrochen in diesem Betrieb gehalten worden
 - innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ausfuhr durch Komplementbindungsreaktion gemäß Anhang D der

k)	entweder

1)

	Richtlinie 91/68/EWG des Rates mit negativem Befund (< 50 IE/ml) auf Infektiöse Epididymitis des Schafbocks untersucht worden sein;	
en	tweder	
i)	sie stammen aus einem Betrieb, der die Anforderungen für amtlich anerkannt brucellosefreie Bestände gemäß Anhang II Teil 1c Kapitel 1 der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission erfüllt und in dem die letzte Untersuchung, der alle in Frage kommenden Tiere am	
	oder	
	sie erfüllen die Anforderungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 1 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in amtlich anerkannt brucellosefreie Betriebe, einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am	
	(4)	
	(Datum der ersten Untersuchung)	
	und am	
ii)		
	oder	
	sie erfüllen die Anforderungen von Anhang II Teil 1c Kapitel 2 Abschnitt D der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission hinsichtlich der Aufnahme von Tieren in anerkannt brucellosefreie Betriebe, gegebenenfalls einschließlich zweier serologischer Untersuchungen, die am	
	(Datum der ersten Untersuchung)	
	und am	
	(Datum der zweiten Untersuchung)	
od	er	
iii)	sie stammen aus	
	(Land) (Region)	
	das als Gebiet anerkannt worden ist, das die Anforderungen an den Status 'amtlich brucellosefrei' erfüllt und in der Liste in Teil 5 des Anhangs der Entscheidung 97/232/EG der Kommission geführt ist (³);	
	e stammen direkt, d. h. ohne einen Markt passiert zu haben, aus einem Betrieb bzw. Betrieben und wurden verladen 	
Ве	d kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht mit Klauentieren in rührung, die die Anforderungen dieser Entscheidung nicht erfüllen, und wurden ausschließlich an einem Ort halten, an dem im Umkreis von 20 km nach amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden von	
	(Name des Ausfuhrlandes)	
	(2 mine nes 2 ms)minimico)	

in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

^(*) Handelt es sich um mehrere Betriebe, so muss das Datum der jüngsten Untersuchung für jeden Betrieb deutlich angegeben werden.

DE

4.	Die Transportmittel bzw. Transportbehälter, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor gereinigt und mit einem amtlich		
	zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert worden und sind so gebaut, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter		
	während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.		

VI.	Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.		
	Ausgestellt in,	am	
		(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (⁵)	
		(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)	
VII.	Erklärung des Kapitäns des Flugzeugs oder Schiffs (nur Flugzeug oder Schiff erfolgt)	auszufüllen, wenn der Transport ganz oder auch nur teilweise per	
	dass die in Abschnitt IV genannten Tiere während des Flugs in der Europäischen Gemeinschaft an Bord)/Kapitän des Schiffs (Name), erklärt, s/der Reise von	
Ausg	gestellt in	am(Tag der Ankunft)	
	Siegel (5)	(Unterschrift des Kapitäns) (⁵)	
		(Name in Großbuchstaben und Dienstbezeichnung des Unterzeichneten)	

⁽⁵⁾ Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen."

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2003

zur Einsetzung einer Europäischen beratenden Verbrauchergruppe

(2003/709/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen des Verbraucherschutzes gemäß Artikel 153 des Vertrags sollte die Kommission die Verbraucher in Fragen des Schutzes der Verbraucherinteressen auf Gemeinschaftsebene konsultieren.
- (2) Seit 1973 wird die Kommission von Gremien beraten, die nacheinander durch verschiedene Beschlüsse eingesetzt wurden, zuletzt von dem mit Beschluss 2000/323/EG der Kommission vom 4. Mai 2000 eingesetzten Verbraucherausschuss (¹).
- (3) Dieser Beschluss sollte an die neuen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, im Hinblick auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit, die Definitionen von Verbraucherorganisationen an die Definition in anderen Gemeinschaftsvorschriften anzugleichen. Gleichzeitig sollte dafür gesorgt werden, dass Vertreter anderer Organisationen einbezogen werden können. Ferner sollte der derzeitige Verbraucherausschuss im Einklang mit den Bestimmungen für die Einsetzung von Ausschüssen (²) die Bezeichnung "Europäische beratende Verbrauchergruppe" erhalten.
- (4) Ferner ist es angebracht, die Arbeit der Gruppe transparenter und effizienter zu gestalten, vor allem durch eine entsprechende Änderung des Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder, so dass die Amtszeit der die nationalen Verbraucherorganisationen vertretenden Mitglieder nur einmal erneuert werden kann, sowie durch wirksame Vorkehrungen für die Berichterstattung und die Annahme einer Geschäftsordnung für die Gruppe.
- (5) Wegen des Umfangs der Änderungen sollte der Beschluss 2000/323/EG zum Zwecke der Deutlichkeit ersetzt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird eine Europäische beratende Verbrauchergruppe, im Folgenden "Gruppe" genannt, eingesetzt.

1) ABl. L 111 vom 9.5.2000, S. 30.

(2) Die Gruppe kann zu allen mit dem Schutz der Verbraucherinteressen auf Gemeinschaftsebene zusammenhängenden Fragen von der Kommission gehört werden.

Artikel 2

- (1) Die Gruppe setzt sich zusammen aus
- a) einem Vertreter der nationalen Verbraucherorganisationen aus jedem Mitgliedstaat,
- b) jeweils einem Vertreter der europäischen Verbraucherorganisationen.
- (2) Im Sinne dieses Beschlusses sind "nationale Verbraucherorganisationen" Verbraucherorganisationen, die nach einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten die Verbraucher vertreten und auf nationaler Ebene tätig sind.
- (3) Im Sinne dieses Beschlusses sind "europäische Verbraucherorganisationen" Verbraucherorganisationen, auf die eines der beiden folgenden Kriterienbündel zutrifft:
- a) 1. Sie müssen regierungsunabhängig sein, keinen Erwerbszweck verfolgen, es darf keine Interessenkonflikte mit Industrie, Handel und Wirtschaft oder sonstigen Bereichen geben, und oberstes Ziel ihrer Interessen und Tätigkeiten ist die Förderung und der Schutz von Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in der Gemeinschaft:
 - sie müssen von nationalen Verbraucherorganisationen aus mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten — die nach einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten die Verbraucher repräsentieren und auf regionaler oder nationaler Ebene tätig sind — beauftragt worden sein, die Interessen der Verbraucher auf Gemeinschaftsebene zu vertreten;
 - 3. sie müssen der Kommission aussagekräftige Unterlagen über ihre Mitglieder, ihre Geschäftsordnung und ihre Finanzquellen vorgelegt haben; oder
- b) 1. sie müssen regierungsunabhängig sein, keinen Erwerbszweck verfolgen, es darf keine Interessenkonflikte mit Industrie, Handel und Wirtschaft oder sonstigen Bereichen geben, und oberstes Ziel ihrer Interessen und Tätigkeiten ist die Vertretung der Verbraucherinteressen im Normungsprozess auf Gemeinschaftsebene;

⁽²⁾ Beschluss 1999/468/EG des Rates (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); Beschluss der Kommission vom 24. Juli 2000 (SEK(2000) 1230)

- sie müssen in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten beauftragt worden sein, die Interessen der Verbraucher auf Gemeinschaftsebene zu vertreten, und zwar durch
 - Gremien, die nach einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten nationale Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten repräsentieren oder
 - in Abwesenheit solcher Gremien durch nationale Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten, die nach einzelstaatlichen Regelungen und Gepflogenheiten die Verbraucher repräsentieren und auf nationaler Ebene tätig sind.

Artikel 3

- (1) Die Mitglieder der Gruppe, die nationale Verbraucherorganisationen vertreten, werden von der Kommission auf Vorschlag der von den Mitgliedstaaten eingesetzten und die Verbraucherorganisationen vertretenden nationalen Gremien sofern solche vorhanden sind oder auf Vorschlag der zuständigen nationalen Behörden ernannt.
- (2) Mitglieder, die europäische Verbraucherorganisationen vertreten, werden von der Kommission auf Vorschlag der europäischen Verbraucherorganisationen ernannt.
- (3) Nach den gleichen Bedingungen wie die ordentlichen Mitglieder der Gruppe werden in gleicher Zahl stellvertretende Mitglieder ernannt. Ein stellvertretendes Mitglied ersetzt automatisch das abwesende bzw. verhinderte ordentliche Mitglied.
- (4) Die Liste der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder wird zur Information von der Kommission in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 4

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und die Wiederernennung ist zulässig. Mitglieder, die nationale Verbraucherorganisationen vertreten, können nach dem in Artikel 3 dargelegten Verfahren nur einmal wiederernannt werden.

Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums bleiben die Mitglieder bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder bis zu ihrer Wiederernennung im Amt.

Die Amtszeit der Mitglieder endet vor Ablauf des Dreijahreszeitraums durch freiwilliges Ausscheiden, die Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod. Ferner kann die Amtszeit beendet werden, wenn die Organisation, das Gremium oder die Behörde, auf deren Vorschlag sie ernannt wurden, um ihre Ablösung ersucht. Sie werden für den noch verbleibenden Teil des Dreijahreszeitraums nach dem in Artikel 3 vorgesehenen Verfahren ersetzt.

Artikel 5

Für die Tätigkeit in der Gruppe erhalten die Mitglieder keine Vergütung.

Artikel 6

- (1) Auf Vorschlag der Kommission kann die Gruppe zur Unterstützung Vertreter anderer Organisationen einladen, deren Hauptziel unter anderem die Förderung der Verbraucherinteressen ist, woran sie auf europäischer Ebene aktiv arbeiten.
- (2) Die Gruppe kann als Sachverständige Personen einladen, die sich zu einem Punkt der Tagesordnung besonders qualifiziert äußern können.

Artikel 7

- (1) Die Gruppe wird von der Kommission einberufen. Diese entscheidet über die Zusammensetzung und den Zeitplan und führt den Vorsitz. Die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe werden von der Kommission wahrgenommen, die auch für die Organisation ihrer Arbeit Sorge trägt.
- (2) Grundlage der Aussprachen im Ausschuss sind die von der Kommission angeforderten Stellungnahmen. Fordert die Kommission eine Stellungnahme an, so kann sie die Frist festlegen, innerhalb der die Stellungnahme abzugeben ist.
- (3) Die Gruppe gibt sich auf Vorschlag der Kommission eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder der Gruppe, die nationale Verbraucherorganisationen vertreten, unterrichten und konsultieren die Organisationen, die sie in der Gruppe vertreten. Jedes Mitglied trifft wirksame Vorkehrungen, um allen Verbraucherorganisationen in seinem Land systematisch Bericht über die Arbeit der Gruppe zu erstatten und ihre Reaktionen an die Gruppe weiterzuleiten.
- (5) Die Gruppe legt auf der von der Kommission einberufenen Jahresversammlung der Verbraucherorganisationen einen Tätigkeitsbericht vor.

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels 287 des Vertrags dürfen die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Gruppe Informationen, die sie infolge ihrer Tätigkeit in der Gruppe erhalten, nicht weitergeben, wenn die Kommission sie davon unterrichtet, dass die angeforderte Stellungnahme oder die zu beratende Frage vertraulich ist.

Artikel 9

Der Beschluss 2000/323/EG wird aufgehoben.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2003

zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Litauen an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums

(2003/710/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (¹), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (³), insbesondere auf Artikel 4 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Sonderprogramm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für die Republik Litauen (nachstehend "Sapard-Programm" genannt) wurde mit der Entscheidung der Kommission vom 27. November 2000 (*) genehmigt und gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 mit der Entscheidung vom 9. September 2003 zuletzt geändert.
- (2) Am 5. März 2001 haben die Regierung der Republik Litauen und die Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, die den technischen, rechtlichen und administrativen Rahmen für die Umsetzung des Sapard-Programms festlegt. Diese Finanzierungsvereinbarung wurde zuletzt durch die mehrjährige Finanzierungsvereinbarung für 2002 geändert, die am 17. Februar 2003 unterzeichnet wurde und 6. Juni 2003 endgültig in Kraft getreten ist.
- (3) Die nationale Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium wurde als die Behörde der Republik Litauen benannt, die für die Durchführung einiger der im Sapard-Programm festgelegten Maßnahmen zuständig ist. Die Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium wurde für die finanziellen Aufgaben benannt, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms zu erfüllen sind.
- (4) Auf der Grundlage einer gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 erfolgten Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der

öffentlichen Finanzen hat die Kommission in Bezug auf bestimmte im Sapard-Programm vorgesehene Maßnahmen die Entscheidung 2001/857/EG vom 26. November 2001 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Litauen an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums (³) erlassen.

- Die Kommission hat gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 eine weitere Analyse in Bezug auf die im Sapard-Programm vorgesehene Maßnahme 5 "Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur" und Maßnahme 8 "Technische Hilfe, Informations- und Publizitätskampagnen" vorgenommen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Republik Litauen auch in Bezug auf diese Maßnahmen die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 188/2003 (7), sowie die Mindestvorschriften im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 erfüllt.
- (6) Es ist daher angezeigt, auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung zu verzichten und in Bezug auf Maßnahme 5 und Maßnahme 8 die nationale Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium sowie die Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium in der Republik Litauen mit der dezentralen Verwaltung der Hilfe zu beauftragen.
- (7) Da die Prüfungen der Kommission in Bezug auf Maßnahme 5 und Maßnahme 8 jedoch an einem noch nicht für alle relevanten Elemente bereits im Einsatz befindlichen System vorgenommen wurden, sollte die Verwaltung des Sapard-Programms der nationalen Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium sowie der Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 auf vorläufiger Basis übertragen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87.

⁽³⁾ ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24.

⁽⁴⁾ K(2000) 3329 endg.

⁽⁵⁾ ABl. L 320 vom 5.12.2001, S. 44.

⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 27 vom 1.2.2003, S. 14.

- DE
- (8) Die volle Übertragung der Verwaltung des Sapard-Programms ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass das System zufrieden stellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe an die nationale Zahlstelle im Landwirtschaftsministerium sowie an die Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium umgesetzt wurden.
- (9) Am 14. Juli 2003 haben die litauischen Behörden die Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Abschnitt B der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung übermittelt. Die Kommission hat hierüber eine Entscheidung zu treffen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe durch die Republik Litauen wird in Bezug auf Maßnahme 5 und Maßnahme 8 verzichtet.

Artikel 2

Die Verwaltung des Sapard-Programms wird vorläufig den folgenden Stellen übertragen:

 der nationalen Zahlstelle (Nacionalné mokéjimo agentura) im Landwirtschaftsministerium, Gedimino pr. 19, LT-2025 Vilnius, Republik Litauen, die Durchführung von Maßnahme
 "Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen und Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur" und Maßnahme 8 "Technische Hilfe, Informations- und Publizitätskampagnen", die in dem mit der Entscheidung vom 27. November 2000 für die Republik Litauen genehmigten

- Programm zur Förderung der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, zuletzt geändert durch die Entscheidung vom 9. September 2003, festgelegt sind, und
- der Abteilung Nationaler Fonds im Finanzministerium, J. Tumo-Vaiganto 8a/2, LT-2600 Vilnius, Republik Litauen, die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms der Republik Litauen in Bezug auf Maßnahme 5 und Maßnahme 8 zu erfüllen sind.

Artikel 3

Die infolge dieser Entscheidung getätigten Ausgaben kommen nur dann für eine Kofinanzierung der Gemeinschaft in Frage, wenn sie von den Begünstigten ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung getätigt wurden. Bei späteren Ausgaben ist das für die Zuschussfähigkeit ausschlaggebende Datum das Abschlussdatum des Instruments, durch das jene zu Begünstigten für das jeweilige Projekt erklärt wurden; ausgenommen sind Durchführbarkeits- und ähnliche Studien sowie technische Hilfe, für die als Stichtag der 27. November 2000 gilt. In allen Fällen wird vorausgesetzt, dass eine Zahlung durch die Sapard-Stelle vor dem Datum der Annahme dieser Entscheidung nicht stattfindet.

Artikel 4

Unbeschadet von Entscheidungen zur Gewährung einer Beihilfe an einzelne Begünstigte im Rahmen des Sapard-Programms gelten für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben die von Litauen mit Schreiben vom 14. Juli 2003 vorgeschlagenen Regeln.

Brüssel, den 9. Oktober 2003

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

(Amtsblatt der Europäischen Union L 268 vom 4. Oktober 2002)

Der EWSA hat auf seiner Plenartagung am 26. Februar 2003 mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen, dass Artikel 32 seiner Geschäftsordnung fortan wie folgt lautet:

"Artikel 32

- (1) Zur Ausarbeitung einer Stellungnahme oder eines Informationsberichts bestimmt das Präsidium gemäß Artikel 8 Absatz 4 die für die Vorbereitung der Arbeiten zuständige Fachgruppe. Fällt der Beratungsgegenstand eindeutig in die Zuständigkeit einer Fachgruppe, so obliegt deren Bestimmung dem Präsidenten, der das Präsidium hiervon unterrichtet.
- (2) Wünscht die für die Ausarbeitung einer Stellungnahme bestimmte Fachgruppe den Standpunkt der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (BKIW) einzuholen oder möchte diese sich zu dem Thema einer Stellungnahme äußern, die einer Fachgruppe zugewiesen wurde, kann das Präsidium der BKIW die Erarbeitung einer zusätzlichen Stellungnahme zu einem oder mehreren Punkten genehmigen, die Gegenstand des Stellungnahmeersuchens bzw. -antrags sind. Das Präsidium kann diese Entscheidung auch aus eigener Initiative treffen. Das Präsidium regelt die Arbeiten des Ausschusses so, dass die BKIW ihre Stellungnahme rechtzeitig genug für eine Berücksichtigung durch die Fachgruppe erarbeiten kann.

Für die Berichterstattung vor dem Ausschuss bleibt allein die Fachgruppe zuständig. Sie muss indes die zusätzliche Stellungnahme der Beratenden Kommission ihrer eigenen Stellungnahme beifügen.

- (3) Der Präsident teilt dem Vorsitzenden der betreffenden Fachgruppe die Entscheidung und die Frist für den Abschluss der Arbeiten der Fachgruppe mit.
- (4) Er unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses über die Befassung der Fachgruppe sowie über den Termin der Plenartagung, auf deren Tagesordnung der betreffende Beratungsgegenstand stehen soll."

Diese Bestimmungen sind mit ihrer Annahme in Kraft getreten.